



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Blankenfelder Reiterverein e.V.“.
Er wurde durch den Beschluss der Gründungsversammlung mit Wirkung auf den 15.09.1951 unter dem Namen „BSG Traktor Blankenfelde, Sektion Pferdesport“ gegründet.
Er wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 13079 NZ am 05.11.1992 eingetragen und ist Rechtsnachfolger der o.g. Sektion.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Blankenfelde.
- (3) Der Verein ist Mitglied in dem Fachverband des zuständigen Landessportbundes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Pferdesports.
Die Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) die Haltung und Pflege des Pferdes,
 - b) die Ausbildung und Förderung von Reiter und Pferd, besonders von Kindern und Jugendlichen,
 - c) die sportliche Betätigung.Eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Betätigung lehnt der Verein ab, die besondere Förderung von Spitzensportlern wird nicht angestrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt politische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch ein zeitlich begrenzter Aufnahmestopp angeordnet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweilig neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und der Ausbildungsprüfungsordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen als verbindlich anzuerkennen.
- (4) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gemäß §921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf der 1. Hauptversammlung des jeweils laufenden Geschäftsjahres und sind zu diesem Termin fällig. Beiträge für ordentliche Mitglieder ermäßigen sich
- a) für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf die Hälfte und
 - b) für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Auszubildende und Studenten auf zwei Drittel.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Anlässe zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben die Erhebung von Umlagen anordnen. Art und Umfang der Umlagen sowie der zur Zahlung verpflichtete Mitgliederkreis müssen in dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eindeutig festgelegt werden.
- (7) Die Höhe der Umlage in einem Geschäftsjahr soll je Mitglied dessen halben Jahresbeitrag nicht überschreiten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine von der Mitgliederversammlung anzuordnende Umlage ausreichend zu begründen und durch einen Finanzierungsplan zu erläutern.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung des Sportarbeitschutzes sowie der Sportbekleidung Folge zu leisten.

Bei jeglicher Ausübung des Sports ist darauf zu achten, dass ordnungsgemäße Stiefel mit durchgehender Sohle und Absatz getragen werden.

Die Reitkappe muss bei jedem Ritt von Jugendlichen unter 18 Jahren getragen werden. Sportfreunde über 18 Jahre sind nur beim Springen verpflichtet, die Reitkappe zu tragen.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Disziplinarmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4, Abs. 2,
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4, Abs. 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied – § 3, 1
 - b) vom Vorstand
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Technischen Leiter
 - g) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassenwart
- Gerichtlich und aussergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und einschließlich des 1. Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten den Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Es wird für jeweils vier Jahre gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt und auf Anordnung des Vorstandes verpflichtet, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher zu nehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr (zum Abschluss des Geschäftsjahres) Rechnungslegung und Kassenführung zu prüfen. Sie haben dem Vorstand das Ergebnis ihrer jeweiligen Prüfung mitzuteilen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Abschließende Bestimmungen

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden.
- (2) Die Haftpflicht des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden und Sachverluste.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle sich aus der Satzung ergebenden Pflichten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Charlottenburg.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Blankenfelde in 13159 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde in der konstituierenden Versammlung am 19. Oktober 1990 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, im Innenverhältnis jedoch mit dem Tage der Beschlussfassung.

Blankenfelder Reitverein e. V.